

ORH-Bericht 2002 TNr. 35
Gewässer zweiter Ordnung

Jahresbericht des ORH

Die Zuständigkeit für die Gewässer zweiter Ordnung, die derzeit bei den Bezirken liegt, sollte dem Staat übertragen werden, weil dadurch ohne qualitative Einbußen unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden würde.

Beschluss des Landtags
vom 11. März 2003
(Drs. 14/11842 Nr. 2 o)

Die Staatsregierung wird ersucht, zu prüfen, ob die Zuständigkeit für die Gewässer zweiter Ordnung von den Bezirken auf den Staat übertragen werden soll, um dadurch erheblichen Verwaltungsaufwand einzusparen. Dem Landtag ist bis 30.11.2003 zu berichten.

**Stellungnahme des Staats-
ministeriums für Landesent-
wicklung und Umweltfragen**
vom 2. Juli 2003
(Nr. 56c - 4431.4 - 2003/1)

Das Staatsministerium schlägt die Beibehaltung der bestehenden Regelung vor, mit der Begründung finanzieller Mehrbelastungen für Staat und Kommunen, politischer Widerstände und der nicht zu erwartenden personellen Einsparpotentiale bei den Bezirken und beim Staat.

Anmerkung des ORH

Den finanziellen Mehrbelastungen der Kommunen sind die Entlastungen bei der von den Kommunen zu tragenden Bezirksumlage gegenzurechnen, die sich entsprechend verringern würden. Die staatliche Mehrbelastung in der Größenordnung von 9 Mio €/Jahr ist angesichts der Höhe der gesamten Transferleistungen des Staates an die Kommunen von sehr geringer Bedeutung. Nicht begründet wurde, weshalb der Wegfall unnötigen Verwaltungsaufwands (Entfall der gesamten Zuwendungsverfahren und Beratungen) zu keinen Einsparungen führen soll. Nicht problematisiert wurde im Übrigen die Tatsache, dass die Wasserwirtschaftsämter für ihre eigenen Planungen die Zuwendungsanträge ausarbeiten, dann bewilligen, die Verwendungsnachweise erstellen und sie selbst prüfen.

**Beschluss des Ausschusses
für Staatshaushalt und
Finanzfragen**
vom 11. Februar 2004

Die Staatsregierung wird ersucht, die ORH-Anregung im Rahmen der geplanten Verwaltungsreform prüfen zu lassen und dem Landtag über das Ergebnis bis 30.06.2004 zu berichten.

**Stellungnahme des Staats-
ministeriums für Umwelt,
Gesundheit und
Verbraucherschutz**
vom 13.11.2006
(56-U4431.4-2006/1-1)

Der Ministerrat hat am 13.09.2006 das Staatsministerium beauftragt, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes hinsichtlich der Übertragung der Unterhaltungs- und Ausbaulast an Gewässern zweiter Ordnung von den Bezirken auf den Freistaat Bayern vorzulegen. Das Staatsministerium will dies im ersten Halbjahr 2007 erledigen und geht von einem Zuständigkeitswechsel frühestens 2009 mit Übergangsregelungen aus.

Anmerkung des ORH

Die Staatsregierung trägt mit dieser Entscheidung den Beschlüssen des Landtags vom 11.03.2003 und des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen vom 11.02.2004 Rechnung.

**Beschluss des Ausschusses
für Staatshaushalt und
Finanzfragen**
vom 20. März 2007

Kenntnisnahme